

Kanzlei Tronje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

Fax 0611-32761-8532 / beA
Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

**RA T. Döhmer - DAV-Ausbilder a. D.
Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45
Zweigstelle (geschlossen seit 31.12.2023)
35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doehmer@t-online.de
Internet:: www.mainlaw.de

Gießen, 5. Juni 2025

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-24/00032 kdm MR td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 10 C 2255/24.T -

In dem Verwaltungsstreitverfahren

u.a. ./ Land Hessen

werden die Ausführungen des Beklagten im Schriftsatz vom 08.05.2025 wie folgt erwidert:

Der Beklagte bestreitet die Klagebefugnis der KlägerInnen. Dabei wird zwischen
a. fehlender Klagebefugnis durch vermeintlichem Fristablauf nach Erlass der Planfeststellung,
b. durch fehlende Betroffenheit in Eigentumsrechten und
c. durch fehlende Klagebefugnis aufgrund der Bindungswirkung vorheriger Verwaltungsverfahren unterschieden.

Zur Klagefrist

„Die Nichtigkeitsfeststellungsklage ist ebenso wie die allgemeine Feststellungsklage nicht fristgebunden“ (Fehling/Kastner/Störmer, RdNr. 53 zu § 43 VwGO). Dem ist nichts hinzuzufügen.

Zur Frage der Klagebefugnis

Die Frage des notwendigen Betroffenheitsgrades zur Befugnis einer Feststellungsklage, speziell einer Nichtigkeitsklage, ist in der Fachwelt umstritten. Der Beklagte formuliert selbst:

„Maßgeblich ist vielmehr, ob ihnen ein Recht mit Eigentumsqualität an den Flächen zusteht, sodass der Planfeststellungsbeschluss ihnen gegenüber enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.09.1997 -

4 A 36/96 - juris Rn. 25 ff.).“

Ein Blick in das angeführte Urteil zeigt gerade, dass ein wirtschaftlicher Schaden auch den Pächter und faktischen Nutzer einer für Straßenbaumaßnahmen klagebefugt macht. Aus dem Urteil:

„Leitsätze:

1. Ein Pächter, der sich dagegen zur Wehr setzt, daß sein Pachtgrundstück auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes für ein Straßenbauvorhaben unter Einschluß der damit verbundenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen wird, ist klagebefugt.“

Und noch deutlicher im Begründungstext:

„Die Klägerinnen zu 2 und 3 sind entgegen der Auffassung des Beklagten klagebefugt. Sie machen im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO geltend, durch die von ihnen bezeichneten, im Planfeststellungsbeschluß vom 15. April 1996 festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ihren Rechten verletzt zu sein. Daß sie nicht Eigentümer, sondern nur Pächter der für Kompensationszwecke in Anspruch genommenen Flächen sind, steht ihrer Klagebefugnis nicht entgegen. Schuldrechtliche Ansprüche aus Miete oder Pacht gehören zu den vermögenswerten Rechten, die verfassungsrechtlichen Schutz genießen. Aus ihnen erwächst eine Rechtsstellung, die nicht nur Nutzungs-, sondern auch selbständige Abwehrrechte umfaßt. Anders als das Sacheigentum ist eine solche Position dem Inhaber zwar nicht auf Dauer zugeordnet, da sie durch Kündigung beendet werden kann. Auch ist die Verfügungsbefugnis weitgehend eingeschränkt. Das bedeutet aber nicht, daß es sich um eine Position handelt, die wirtschaftlich betrachtet über eine bloße Chance oder Aussicht nicht hinausreicht.“

Die Kläger*innen, soweit sie Inhaber*innen landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe sind, verlieren durch den Straßenbau in erheblichem Umfang Pachtflächen, zudem Wegebeziehungen zu weiteren Pacht- und zu Eigentumsflächen.

Die Kläger*innen [REDACTED] und Martinsheim sind als wirtschaftliche Betriebe ohnehin auch mit Eigentumsflächen betroffen, die auf oder direkt an der Trasse liegen. Das Martinsheim ist als Pflegeeinrichtung für Menschen in Krisen wirtschaftlich davon abhängig, diesen eine möglichst störungs- und gefahrenfreie Umgebung zu bieten, in der sie sich sicher bewegen können. Die Straße mit ihren hohen Fahrgeschwindigkeiten führt zu Unfallgefahren am und Verlärmung direkt der Eigentumsgrundstücke und der für die Genesung erforderlichen Erholungsumgebung, so dass sich in diesem Fall die Betroffenheit in enteignungsgleicher Weise direkt auf Eigentumsflächen bezieht.

Diesen eindeutigen Ausführungen ist noch hinzuzufügen, dass die Verteidigung landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten des vorhandenen, nicht vermehrbaren Bodens eine Reihe rechtlicher Vorgaben erfüllt. Die permanente Missachtung der in verschiedenen Gesetzen und Raumordnungsplänen festgesetzten Schutzbedürftigkeit von für die Lebensmittelversorgung der Allgemeinheit notwendigen Flächen

darf nicht dazu führen, dass Landwirt*innen nur deshalb ihre Möglichkeiten verlieren, Rechte durchzusetzen, weil immer mehr Agrarflächen nur über Pachtverhältnisse bewirtschaftet werden. Das Verschwinden der meisten kleinen Höfe hat dazu geführt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen heute überwiegend Pachtflächen sind, deren Eigentümer*innen als Erben früherer Landwirt*innen oder Eigentümer*innen keinen Bezug mehr zu agrarischen Tätigkeiten haben - und damit auch kein Interesse an deren Erhaltung. Vielmehr bringt ihnen der Verkauf für andere Bodennutzungen in der Regel einen finanziellen Gewinn. Das politisch und rechtlich als vorrangig betrachtete Recht auf landwirtschaftliche Nutzung von Böden zur Versorgung der Bevölkerung kann daher nur durch diejenigen erstritten werden, die diese Flächen nutzen. Sie treten damit in eine eigentümerähnliche Position, was in dem von dem Beklagten zitierten Urteil auch zum Ausdruck kommt:

„Soweit ein Rechtsverhältnis auf der Grundlage der §§ 535 ff. BGB begründet worden ist und nach den einschlägigen privatrechtlichen Vorschriften Bestandsschutz genießt, hat es die Qualität von Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG.“

Das von der Beklagten zitierte Urteil 1 S 21 15/05 enthält zudem die Formulierung, dass auch ein Rechtsschutz als Dritter, also nicht eigentumsrechtlich betroffener Landwirt in Frage kommt:

„... als ein Dritter, der von einem Bescheid betroffen ist, ohne dessen Adressat zu sein, hat er nur dann ein Recht zur Anfechtung, wenn er sich auf eine öffentlich-rechtliche Norm stützen kann, die ihm eine eigene schutzfähige Rechtsposition einräumt. Drittschutz vermitteln jedoch nur solche Vorschriften, die nach dem in ihnen enthaltenen, durch Auslegung zu ermittelnden Entscheidungsprogramm für die Behörde auch der Rücksichtnahme auf Interessen eines individualisierbaren, d.h. sich von der Allgemeinheit unterscheidenden Personenkreises dienen.“

Die Unterscheidbarkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes, der betroffene Flächen bearbeitet, von der Allgemeinheit, ist offensichtlich und einfach.

Zur entgegenstehenden Rechtskraft

Dass ein früherer Gerichtsbeschluss in einem Verfahren eines anderen Klagetyps für die Klägerin [REDACTED] bindend sei, ergibt sich aus keiner Rechtsgrundlage. In einem früheren Verfahren erstens anderen Typs und zweitens völlig anderer Fragestellungen zu unterliegen, entzieht niemandem das Recht, im Fall neuer Erkenntnisse eine Klage auf Nichtigkeit zu führen. Der Beklagte führt aus,

„dass der Planfeststellungsbeschluss zum Zeitpunkt seines Erlasses nicht rechtswidrig war.“

Diese Behauptung wird erstens bestritten, zweitens ist sie ohne Bedeutung. Die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses könnte darauf beruhen, dass eine aktive Täuschung vorlag, die sich zudem auch im gerichtlichen Überprüfungsverfahren fortsetzte. Die Täuschung bestand in der von Klägerseite bereits umfangreich dargestellten, bewussten Nichtbeachtung der Zahlen der Straßenverkehrszählung

(SVZ). Diese Zahlen, für die die Klagegegner*innen mit ihren Abteilungen selbst die Quelle ist und die ihr nachweislich vorlagen, wichen von den Zahlen, die der Planfeststellung zugrunde lagen, erheblich ab. Dieses war der Planfeststellungsbehörde auch bekannt, was dadurch belegt ist, dass sie diese, wie in der Klage ausführlich gezeigt, in den Planfeststellungsunterlagen erwähnt, aber gerade wegen der starken Abweichung (deutlich niedrigere Zahlen) als „unplausibel“ bezeichnet. Ein Argument, warum die Zahlen falsch sein sollten, ergibt sich daraus nicht. „Unplausibel“ ist kein Argument und ersetzt keine Auseinandersetzung mit den Fakten. Von daher dürfte der Planfeststellungsbeschluss von vornherein als nichtig zu gelten haben, da er bewusst auf falschen Zahlen beruhte. Die bewusste Nichtbeachtung der tatsächlichen Zahlen kommt einer Manipulation gleich.

Zum zweiten ist das aber unerheblich, denn die Manipulation setzte sich im weiteren Verfahren und auch bei der gerichtlichen Überprüfung fort. Die Erklärung der offiziellen Zahlen als „unplausibel“ war nicht Gegenstand des vorherigen Verfahrens am VGH, weil es dort um die Auseinandersetzung mit Trassenvarianten ging.

Ersichtlich blieb die Manipulation unentdeckt. Erst die eigene Verkehrszählung, durchgeführt aufgrund zunehmender Zweifel an den offiziellen Zahlengrundlagen, führte zur Recherche, was mit den SVZ-Zahlen geschehen war, so dass die Erklärung als „unplausibel“ als bewusste Manipulation erkannt werden konnte. Daraufhin erfolgte der Antrag auf Nichtigkeit.

Es ist gleichgültig, ob die Planfeststellung aufgrund der Manipulation als von Beginn an nichtig betrachtet wird oder ab dem Zeitpunkt, wo die Manipulation entdeckt wurde. So oder so ist die Planung nichtig. Jeglicher Verweis darauf, dass doch vorhergehende Verfahrensabschnitte als rechtmäßig anerkannt wurden, zeigt nur, dass die Manipulation nun auch noch als Argument eingesetzt werden soll, dass der Planfeststellungsbeschluss weiter bestehen bleiben soll. Ob ab dem Zeitpunkt der Manipulation oder ab dem Zeitpunkt der Entdeckung der Manipulation - so oder so ist das Verfahren so offensichtlich rechtswidrig, dass es als nichtig erklärt werden muss.

Der Beklagte trägt vor:

„Dass die jetzt vorgetragenen Argumente zur überhöhten Verkehrsprognose nicht Gegenstand des Klageverfahrens vor dem HessVGH waren, ist hierbei - entgegen der Ansicht der Kläger (vgl. S. 6 f. des Schriftsatzes vom 31.03.2025) - unerheblich. Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil die Kläger vortragen, die Feststellung, dass die der genehmigten Planung zugrundeliegenden Verkehrszahlen überhöht waren, sei erst durch eigene Zählungen verifiziert worden.“

Der Beklagte stimmt also der Darstellung der Klageseite zu, dass die überhöhten Verkehrsprognosen und die dahinter liegende Manipulation durch bewusstes Vertuschen vorliegender Fakten, die die Überhöhung bereits im Planverfahren belegten, nicht Gegenstand des vorherigen Gerichtsverfahrens war. Folglich ist diese Frage also, nachdem der Tatbestand der Manipulation erkannt wurde, völlig rechtmäßig nun die Grundlage dieses aktuellen Verfahrens, dessen Ziel ist, die Manipulation festzustellen und als Folge die Planung für nichtig zu erklären.

Der Beklagte behauptet zudem, dass eine völlig falsche Planung auch dann nicht für nichtig erklärt werden kann, wenn sie schon zum Zeitpunkt der Planfeststellung falsch war. Das gänzlich neben der Sache. Denn das ist gerade der Sinn der Nichtigkeitsklage. Sie schafft ein Instrument, offensichtliche Fehler auch im Nachhinein korrigieren zu können. Dass der Fehler offensichtlich und schwerwiegend ist, wird von dem Beklagten inzwischen auch gar nicht mehr bezweifelt. Vielmehr behauptet sie, dass eine Nichtigkeit grundsätzlich und aus formalen Gründen ausscheidet. Folge man ihrer Argumentation, wäre eine Nichtigkeit nicht möglich. Tatsächlich verhält es sich aber anders.

„Dass sich eine Sachlage nachträglich geändert hätte, tragen die Kläger damit nicht vor, vielmehr machen sie geltend, die nachträglichen Zählungen belegten, dass die der genehmigten Planung zugrunde liegende Verkehrsprognose falsch gewesen sei. Allerdings kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob die der Planung zugrunde liegende Prognose durch die spätere tatsächliche Entwicklung bestätigt oder widerlegt ist. Entscheidend ist, ob die Verkehrsprognose einwandfrei erstellt worden ist.“

Genau das trifft es. Die Nichtigkeitsklage hat nicht nur aufgezeigt, dass die Verkehrsprognosen erheblich falsch sind, sondern auch, dass dieser Fehler im Verlauf der Planung auch der Planungsbehörde bekannt wurde, diese aber bewusst die Hinweise abgetan hat. Im Planfeststellungsbeschluss nebst Anlagen findet sich die Formulierung, dass die von der Planfeststellungsbehörde selbst zu verantwortenden Straßenverkehrszählungen (SVZ) deutlich niedrigere Zahlen erbrachten, aber als „unplausibel“ abgetan wurden. Auf diese Weise hat die Planfeststellungsbehörde gezielt die Planung und das daran anschließende Klageverfahren manipuliert. Die eigenen Zählungen, die die Nichtigkeitsklage auslösten, bewiesen dann, dass die SVZ richtig lag. Warum die Planfeststellungsbehörde ihre eigenen und inzwischen als korrekt bewiesenen Zahlen selbst als „unplausibel“ abgetan hat, lässt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nicht ableiten. Der Verdacht liegt nahe, dass hier eine **absichtliche Manipulation** vorgenommen wurde. Genau die muss zur Nichtigkeit führen. Ein Planfeststellungsbeschluss, der durch eine Täuschung der zuständigen Behörde zustande kam, kann keinen Bestand haben.

Wenn der Beklagte nun also formuliert: „Entscheidend ist, ob die Verkehrsprognose einwandfrei erstellt worden ist“, dann kann dem nur zugestimmt werden mit der Ergänzung: Sie ist es nicht. Dass der VGH seinerzeit festgestellt hat, dass keine durchgreifenden Rechtsfehler vorliegen, spielt keine Rolle, da der VGH über die tatsächlichen Verkehrszahlen getäuscht wurde durch das Unsichtbarmachen der in den Planfeststellungsbehörde vorliegenden Zahlen der Straßenverkehrszählung (SVZ).

Zur Begründetheit

Der folgenden Ausführungen des Beklagten wird erneut widersprochen:

„Übrigen geht auch der HessVGH davon aus, dass die projektbezogene Verkehrsuntersuchung von 2014 (Prognosehorizont 2025) - und nicht etwa diejenige von 2005 (Prognosehorizont 2020) - im Rahmen der Planfeststellung zugrunde gelegt wurde (vgl. Urteil vom 05.10.2022 - 2 C 948/17.T - UA, S. 61 ff.).“

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Anlagen ist in diesem Punkt eindeutig. In der Klage ist ausführlich beschrieben, dass er auf den Prognosen von 2005 beruht, auch wenn die Zählungen und Prognosen von 2014 erwähnt werden. Diese werden aber nicht zur Grundlage genommen. Das wäre auch widerrechtlich gewesen, weil der Bedarfsplan zugrunde gelegt werden muss. Dieser enthält die falschen Zahlen. Es wurde von Klägerseite nie behauptet, dass der Bedarfsplan aus den Zahlen der Planfeststellung abgeleitet wurde. Vielmehr verhält es sich umgekehrt. So oder so basieren beide auf den gleichen falschen Zahlen, deren Falschheit, wie dargestellt, bekannt war, aber dieses Wissen verschleiert wurde.

Zur Erweiterung der Klage

Die vorgelegte Nichtigkeitsklage zeigt sich ebenfalls durch eine weitere Formulierung des Beklagten als begründet. Der Beklagte führt an:

„Dies gilt im Besonderen für die vorliegend geltend gemachten Fehler im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung, da diese nach dem materiellen Recht im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan vorliegen muss.“

Es wurde ausreichend belegt, dass der Fehler schon zum Zeitpunkt der Planfeststellung bestand und der Behörde auch bekannt war, aber bewusst verschwiegen und vertuscht wurde.

In dem von dem Beklagten angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Az. BVerwG 9 A 14/12) werden Kriterien für eine Nichtigkeit benannt, die auf den aktuellen Fall zutreffen. Das Urteil untermauert daher den Anspruch auf Nichtigkeitsklärung zur Abwendung rechtlicher Nachteile für die Betroffenen und die Allgemeinheit.

„Die gesetzliche Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung wie auch das gerichtliche Verfahren verbindlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für die A 20 die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich. Das wäre nur der Fall, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich wäre, weil es für die Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan im Hinblick auf die bestehende oder künftig zu erwartende Verkehrsbelastung oder auf die verkehrliche Erschließung eines zu entwickelnden Raums an jeglicher Notwendigkeit fehlte ...“

Wären die vorliegenden, tatsächlichen Zahlen der Verkehre auf den betroffenen Streckenabschnitten zur Grundlage genommen worden, wäre eine Aufnahme in den Bedarfsplan mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgt. Zumindest wäre die Verkehrsbelastung als Begründung ausgeschieden und einzig eine - rechtlich nicht haltbare - verkehrsideologische Entscheidung pro Neubau möglich gewesen. Die bewusste Ignoranz gegenüber den selbstermittelten realen Zahlen ist der Grund für die Neuplanung, welche folglich, wie mehrfach bereits dargestellt, als nichtig einzustufen ist.

Der Beklagte kann sich bezüglich des Rechtsfehlers einer fehlenden Überprüfung nicht auf das angegebene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Az. BVerwG 9 A

14/12) beziehen. Der Inhalt wird im Schriftsatz des Beklagten verfälschend wiedergegeben. Die Frage einer fehlenden Einzelfallüberprüfung des konkreten, im Klageverfahren gegenständlichen Straßenbauprojektes bezieht sich im angegebenen Urteil auf Umweltschutzfragen, nicht auf die Frage, ob überhaupt weiterhin ein Bedarf besteht. Wenn die Frage, ob ein Bedarf besteht, nicht relevant sein soll (was im Urteil nicht behandelt wird), wäre die Überprüfung gänzlich sinnlos. Dass eine gesetzgeberische Vorgabe für die Überprüfung besteht, ist bereits der Grund dafür, dass sie auch in irgendeiner Form eine Wirkung entfalten können muss. Dieses muss vor allem die grundsätzliche Frage sein, ob überhaupt noch ein Bedarf an dem Vorhaben besteht.

Zudem führt der Beklagte selbst aus, dass im Urteil nur festgeschrieben wird, dass es (dort im Hinblick auf Umweltschutzfragen) „dass die Prüfung eines etwaigen Anpassungsbedarfs nicht innerhalb des Zeitrahmens des § 4 FStrAbG oder nicht in jeder Hinsicht vollständig stattgefunden hat“. Das ist in der Tat im benannten Urteil so (bezogen auf Umweltschutzfragen) formuliert. Damit ist implizit aber auch ausgesagt, dass es dann anders zu bewerten ist, wenn **gar keine** Prüfung eines etwaigen Anpassungsbedarfs erfolgt ist. Das aber ist im Fall des hier gegenständlichen Neubaus der B49 Südumgebung Reiskirchen/Lindenstruth der Fall.

Folglich steht das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch hier einer Nichtigkeitsklärung nicht im Weg, sondern impliziert sogar, dass diese gerechtfertigt ist. Das widerlegt auch die Ausführungen im Folgeabsatz des Beklagten, in dem er, in wiederholender Weise, mit Bezug auf das Urteil BVerwG 9 A 14/12 behauptet, dass eine pauschale, aus dem Nichts abgeleitete Formulierung, dass einfach alles bleibt, auch für den konkreten Fall eine ausreichende Rechtsbasis schafft. Vielmehr ist festzustellen, dass eine Überprüfung in dieser Pauschalität gar keine Überprüfung darstellt und damit der gesetzliche Auftrag nicht erfüllt ist. Statt aus diesem Mangel abzuleiten, dass alles in Ordnung ist, wäre eher naheliegend, den gesamten Bedarfsplan mangels der vorgeschriebenen Überprüfung als ungültig zu erklären und alle Bauvorhaben zu stoppen, bis echte Überprüfungen erfolgt sind. Wenn der Beklagte zudem schreibt

„Anhaltspunkte dafür, dass der Bedarfsplan nachträglich verfassungswidrig geworden ist, liegen nur vor, wenn sich die Verhältnisse seit der Bedarfsentscheidung des Gesetzgebers so grundlegend gewandelt haben, dass sich die ursprüngliche Bedarfsentscheidung nicht mehr rechtfertigen lässt“,

dann muss dem entgegengehalten werden: Genau das ist der Fall.

Kein Argument gegen den Vortrag der Klägerseite enthält der Hinweis des Beklagten auf das Bewertungsverfahren:

„Zum anderen beruht die gesetzliche Bedarfsfeststellung auch nicht alleine auf der erwarteten Verkehrsbelastung, sondern auf dem hohen Nutzen-Kosten-Verhältnis des Vorhabens.“

Da die erwartete Verkehrsentlastung ein relevanter, wenn nicht der entscheidende Parameter in der Nutzen-Kosten-Analyse ist, bestätigt die Ausführung des Beklagten die Position der KlägerInnen - nämlich dass die falschen Verkehrszahlen zur Aufnahme in den Bedarfsplan und daraus folgend zur Planfeststellung führten.

Summa summarum kann der Vortrag des Beklagten in keinem Punkt überzeugen, so sich dass die Feststellung der Nichtigkeit weiterhin und eindeutig aufdrängt.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt